

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Bereich „Neue Medien“ gelten zusätzlich bzw. alternativ (wenn es sich bei dem Vertragsgegenstand um reine Dienstleistungen handelt) die im Anhang aufgeführten Geschäftsbedingungen.

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Bei mündlicher oder schriftlicher Bestellung ist der Besteller 14 Tage an sein Vertragsangebot gebunden. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der Lieferer das Vertragsangebot nicht vorher abgelehnt hat.

Die Angebote des Lieferers sind in allen Teilen freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich.

2. LIEFERUNG

Für den Umfang der Lieferung bedarf es keiner schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers.

3. PREISE UND ZAHLUNG

Die Preise gelten ab Werk.

In den Angebotspreisen nicht enthalten sind Kosten für Verpackung und Versand der Ware. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

Bei Bezahlung von Warenlieferungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der Lieferer 2% Skonto. Der Gesamtbetrag wird 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

4. LIEFERZEIT

Lieferzeitangaben erfolgen seitens des Lieferers ohne Verbindlichkeit. Nach Ablauf der Lieferfrist kann der Besteller erst nach dem Ablauf einer weiteren der Lieferfrist entsprechenden Zeitspanne wegen Lieferverzuges vom Vertrag zurücktreten.

Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig und können vom Lieferer sofort in Rechnung gestellt werden.

Die Lieferfrist verlängert sich zudem angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Bei Betriebsstörungen wie z. B. Strom- oder Rohstoffmangel, sowie grundsätzlich allen Fällen höherer Gewalt ist der Lieferer von der Leistung frei. Ein Schadensersatzanspruch des Bestellers entsteht hierdurch nicht.

Sofern für die Ausführung der Bestellung die Anfertigung oder Beschaffung von Werkzeugen, Hilfsmitteln oder ähnlichem erforderlich ist, werden diese dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

Der Versand der Ware erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch für eventuell vereinbarte Frankolieferungen.

5. GEFAHRÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten übernommen hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

7. HAFTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

Der Besteller hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt auf offene Mängel zu überprüfen. Wenn der Besteller die Mängel nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware zur Anzeige bringt, gelten die gelieferten Waren als angenommen und mangelfrei.

Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Ansprüche des Bestellers, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



8. HAFTUNG FÜR NEBENPFLICHTEN

Sämtliche andere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Lieferers verursacht wurde oder soweit nicht der Lieferer ausnahmsweise eine Eigenschaft zugesichert hat.

Haftungsausschlüsse nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

9. RECHT DES BESTELLERS AUF RÜCKTRITT UND SONSTIGE HAFTUNG DES LIEFERERS

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers.

Tritt Leistungsverzug des Lieferers ein, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

10. RECHT DES LIEFERERS AUF RÜCKTRITT

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 4 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

11. DEUTSCHES RECHT

Auf alle aus dem Kaufvertrag resultierenden Streitigkeiten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Schwäbisch Gmünd.

Anhang: Zusätzliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich "Neue Medien":

1. ALLGEMEINES

1.1. Die nachfolgenden AGB gelten (zusätzlich zu den vorstehenden AGB) für alle der Gamundia erteilten Aufträge im Geschäftsbereich "Neue Medien". Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1.2. NeueMedien-Produkte bzw. -Dienstleistungen (nachfolgend kurz NM-Produkte genannt) im Sinne dieser AGB sind alle von "Gamundia Neue Medien" hergestellten Druck-, Foto-, Video- und Musik-Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (analog oder digital, auf Papier, als Kassetten, CDs, DVDs o. ä.).

2. URHEBERRECHT

2.1. Der Gamundia GmbH steht das Urheberrecht an allen durch Gamundia erstellten NM-Produkten nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

2.2. Die von Gamundia hergestellten NM-Produkte sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

2.3. Mit der vollständigen Bezahlung des Auftrages überträgt Gamundia das einfache Nutzungsrecht über ihre NM-Produkte an den Auftraggeber. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

2.4. Der Besteller eines NM-Produktes im Sinne von § 60 UrhG hat kein Recht, das NM-Produkt zu vervielfältigen und zu verbreiten (Ausnahme: digitale Vervielfältigung als Datensicherung), wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.

2.5. Bei der Verwertung der NM-Produkte kann die Gamundia, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des NM-Produktes genannt zu werden.

Bei Verletzung des Rechts auf Namensnennung hat die Gamundia Anspruch auf Schadensersatz.

3. VERGÜTUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

Für die Herstellung der NM-Produkte wird je nach Kategorie (Fotografie, Layout, Druck, Digitalisierung) ein Preis bzw. ein Honorar als Stundensatz, ein Tagessatz oder eine vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; darin nicht enthaltene Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen; davon abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

4. KÜNSTLERISCHE FREIHEIT, REKLAMATION

4.1. Hat der Auftraggeber der Gamundia keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der NM-Produkte gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der künstlerisch und/oder technischen Gestaltung ausgeschlossen.

4.2. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Vergütungs-Anspruch für von Gamundia bereits geleistete Arbeiten bleibt bestehen.

5. HAFTUNG

5.1. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet die Gamundia - wenn nichts anderes vereinbart wurde - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.2. Die Gamundia haftet für Beständigkeit der NM-Produkte nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller der verwendeten Materialien.

5.3. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen jedweder Art erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6. NEBENPFLICHTEN

6.1. Der Auftraggeber versichert, daß er an allen der Gamundia übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

6.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Ausführung des Auftrages benötigten Informationen und/oder Objekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ggf. unverzüglich nach Beendigung des Auftrages wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Objekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist die Gamundia berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. LEISTUNGSSTÖRUNG, AUSFALLHONORAR

7.1. Überlässt die Gamundia dem Auftraggeber mehrere NM-Produkte zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten NM-Produkte innerhalb einer Woche nach Zugang - wenn keine längere Zeit vereinbart wurde - auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte NM-Produkte kann die Gamundia, sofern sie den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.

7.2. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Gamundia nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar der Gamun-

dia, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Gamundia auch für Wartezeiten den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, daß der Gamundia kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Gamundia auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

7.3. Liefertermine für NM-Produkte sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von Gamundia bestätigt worden sind. Die Gamundia haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8. DATENSCHUTZ

8.1. Zum Geschäftsverkehr erforderliche Daten des Auftraggebers werden von Gamundia gespeichert und für eventuelle Folgeaufträge auf mehreren Medien an unterschiedlichen Orten gesichert. Personenbezogene Daten speichert Gamundia in ihrer Kundendatei.

8.2. Der Auftraggeber kann von Gamundia verlangen, daß alle von ihm zur Verfügung gestellten Daten, die von Gamundia nicht als Vorlage für die Finanz-, Zoll- oder ähnlichen Behörden benötigt werden, nach Beendigung des Auftrags zu löschen.

8.3. Gamundia verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

9. BILDBEARBEITUNG

9.1. Die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung (analog oder digital) von NM-Produkten der Gamundia durch den Auftraggeber oder Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Gamundia. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses eindeutig als Manipulation zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.

9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, digitale NM-Produkte der Gamundia so zu speichern und zu kopieren, daß der Name der Gamundia mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.

9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, daß sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und die Gamundia als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

9.4. Der Auftraggeber versichert, daß er im gegebenen Fall dazu berechtigt ist, die Gamundia mit der elektronischen Bearbeitung fremder Dateien oder anderer Vorlagen zu beauftragen. Er stellt die Gamundia von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

10. NUTZUNG UND VERBREITUNG

10.1. Die Verbreitung von NM-Produkten der Gamundia im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftragge-

bers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gamundia und dem Auftraggeber gestattet.

10.2. Die Weitergabe digitalisierter NM-Produkte im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gamundia.

10.3. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die die Gamundia auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gamundia.

10.4. Die Gamundia ist nicht verpflichtet, von Gamundia erstellte Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10.5. Wünscht der Auftraggeber, daß die Gamundia ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

10.6. Hat die Gamundia dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung der Gamundia verändert werden.

10.7. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.